

Gemeinde Hohen Wangelin

Beschlussvorlage

22/2024/56

öffentlich

Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 14 "Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" der Gemeinde Jabel (Vorentwurf)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 04.12.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Hohen Wangelin (Vorberatung)	07.01.2025	N
Gemeindevertretung Hohen Wangelin (Entscheidung)	21.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ der Gemeinde Jabel keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt

Die Kommunalwind Nord GmbH hat bei der Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Diesen Antrag hat die Gemeinde befürwortet und nun bereits einen Vorentwurf erarbeitet. Alle Nachbargemeinden haben die Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abzugeben, denn Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Hierbei sind auch die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu beachten.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 verfolgt die Zielstellung der Errichtung einer Freiflächensolaranlage.

Die vollständigen Planunterlagen können unter: <https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

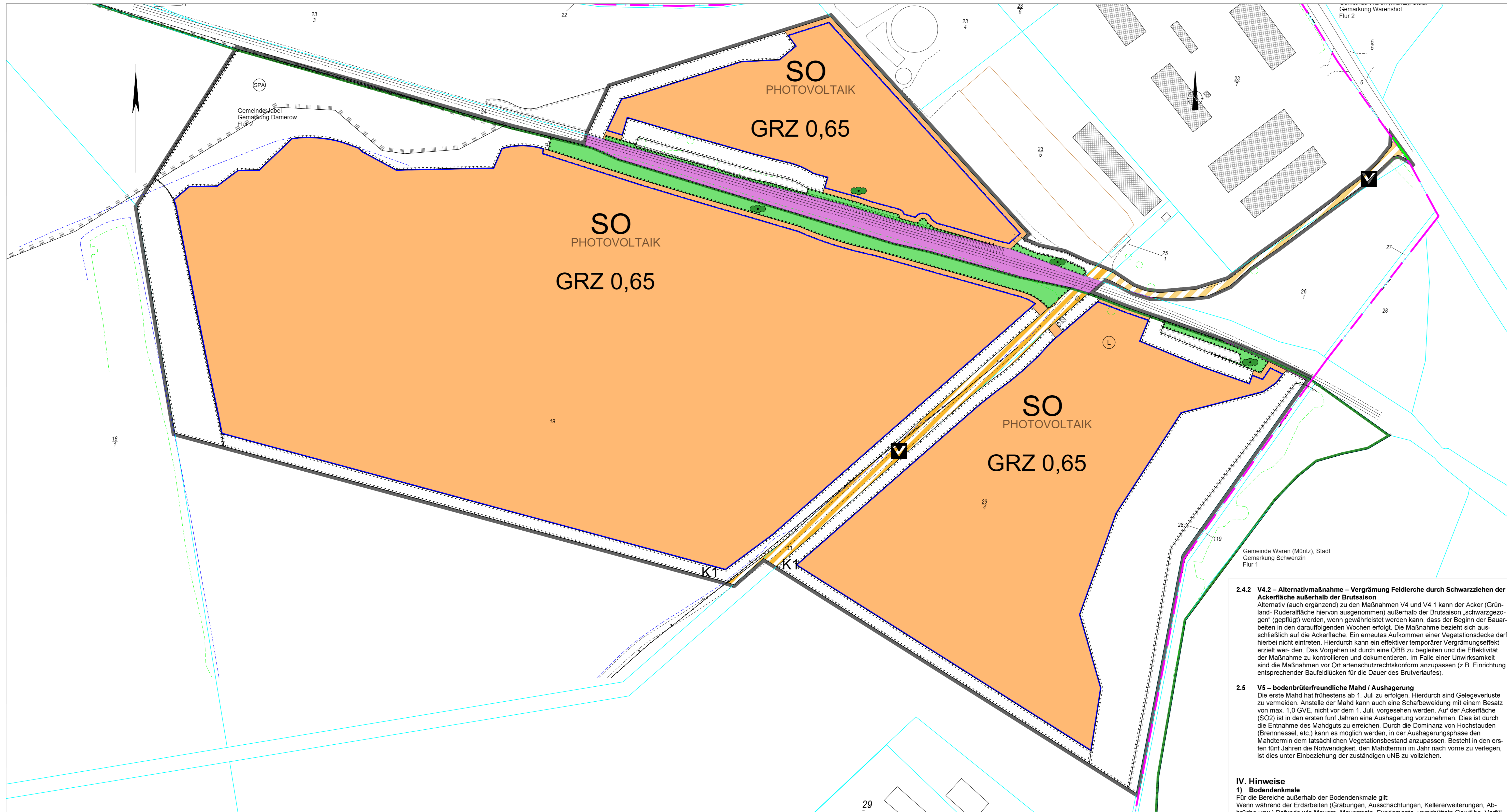
Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	B14 Jabel-Vorentwurf-24-08.pdf - Nextcloud (öffentlich)
---	---

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" der Gemeinde Jabel

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Kartengrundlage: Vermessung durch L&P Jabel GbR vom Mai 2023

- Planzeichenerklärung**
Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,65 Grundflächenzahl
 - Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
 Baugrenze
 - Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V Privatstraße
 Straßenbegrenzungslinie
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
 oberirdische Stromleitung
 - Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
G private Grünfläche Zweckbestimmung hier Feldgehölz bzw. Feldhecke
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
U Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. textlicher Festsetzung Nr.
B Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
E Erhaltung: Sträucher
 - Sonstige Planzeichen
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
G Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- BA Bahnanlagen
 - S Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
L Landschaftsschutzgebiet
 - SPA Umgrenzung von europäischen Schutzgebieten hier Vogelschutzgebiet
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Gemeindegrenze
 - Flur
 - Gebäude
 - Böschung
 - Bahngleise mit Gleisbett
 - Weg
- Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
 Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 2.1 Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
 2.2 Als Mindesthöhe der Modulfläche über der Geländeoberkante wird 0,8 m festgesetzt. Für die Modulfläche wird eine maximale Höhe von 3,5 m über Geländeoberkante festgesetzt.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
 3.1 K1 „Anlage von Feldhecken“
 Die Umsetzung der Maßnahme K1 erfolgt auf ca. 8.189 m² und umfasst die Anlage von Feldhecken in der freien Landschaft in einer Breite von 7,5 m. Mit der Umsetzung der Maßnahme können ca. 16.275 m² Flächenäquivalent kompensiert werden. Die Maßnahme beinhaltet eine lineare mehrreihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen (Überhälter) in der freien Landschaft. Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Maßnahme sind in der Unterlage HZE M-V (2018) unter der Ziffer 2.21 (Seite 61) dargelegt und sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
 3.2 A1 – Aufwertung Zaunedeckenshabitat / Steinschüttung
 Das bestehende Kleinhabitat der Zaunedecke ist durch das Einbringen einer geeigneten Steinschüttung in einer Größenordnung von ca. 4 m³ aufzuwerten. Rund 80 % des Materials müssen eine Korngröße von 20-40 cm aufweisen, der Rest kann feiner oder gröber sein (vgl. BAYLFU 2020). Eine gute Aufwertbarkeit ist gegeben, da es an entsprechenden Teilhabitatstrukturen mangelt. Die Steinschüttung ist innerhalb des Kernhabitatbereichs, jedoch nicht an den exakten Nachweispunkten (Abb. 12 des Artenschutzfachbeitrages) einzurichten.

4. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen § 9 Abs. 2 Nr. 21. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB
 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nur solche Vorhaben zulässig, die dem Rahmen der festgesetzten Nutzungen entsprechen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II. Öffentliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Einfriedungen § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V
 Der Zaun ist als offene Einfriedung mit einer Höhe bis 2,3 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1) Wald § 44 Abs. 1, V. m. Abs. 5 BNatSchG
 Der gesetzliche Waldabstand beträgt 30 m. Abweichend wurde hier eine Reduzierung auf 10 m festgesetzt.

2) Artenschutz § 44 Abs. 1, V. m. Abs. 5 BNatSchG

2.1 V1 – Reptilienschutzzaun
 Fallen die Bauarbeiten in die Monate April bis einschließlich Oktober (aktive Phasen außerhalb der Überwinterung und Ruhezeiten) ist der erfasste Habitatkomplex mittels Reptilienschutzzaun hin zu den Baufeldern abzugrenzen. Hierdurch wird ein Einwandern der Art in die Baufelder, die während der Bauphase als attraktiv wahrgenommen werden könnten (z.B. sandige Acker- oder Grünlandbrache) vermieden. Der Zaun ist während der Ruhe- und Überwinterungsphase von Oktober bis einschließlich Februar zu errichten – idealerweise wird dieser kurz vor beginnender Aktivitätsphase im Frühjahr aufgestellt. Die Zauverläufe sind der Abbildung 12 des Artenschutzfachbeitrages sowie dem Anhang 2 zu entnehmen. Es ist darauf achtzugeben, dass beim Errichten des Zauns nicht in das eingegrenzte Kernhabitat eingegriffen wird, sondern nur in die angrenzende Grünlandfläche. Der exakte Verlauf kann unter Abstimung mit der ÖBB den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

2.2 V2 – Ausweisung Bautabuzonen
 Das eingegrenzte Kernhabitat ist während der Bauphase als Bautabuzone deutlich kenntlich zu machen (z.B. Absperrband mit gut sichtbaren Hinweisen), um die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung zu vermeiden. Das Bsperrband ist vor Baubeginn (z.B. zur Baufeldaufbereitung) über den Lebensraum der Zaunedecke zu unterweisen (i.d.R. durch ÖBB).

2.3 V3 – Dämmungs- und Nachtbaubot
 Um erhebliche Störungen auf die dämmungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, zu vermeiden, sind die Arbeiten jahreszeitenabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (Anfang November bis einschließlich März) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

2.4 V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel
 Um erhebliche Störungen, Tötungen oder Verletzungen brütender Vögel während der Brutarbeiten zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vorzunehmen (hier Brutzeit vom 01. März bis 30. Oktober).

2.4.1 V4.1 – Alternativmaßnahme – Vergrümpfung durch fortlaufenden Baubetrieb
 Alternativ zur Maßnahme V4 kann der Beginn der Bauarbeiten, inkl. Baufeldfreimachung, außerhalb der Brutzeit beginnen (s.o.). Berührt die Bauarbeiten dann die beginnende Brutzeit, sind diese ohne Verzögerung im geschlossenen Block durchzuführen, wobei die Voraussetzung gegeben sein muss, dass regelmäßig Bewegung und Störereignisse auf den Gesamtflächen gegeben sind. Hierdurch kann ein kontinuierlicher Vergrümpfungseffekt während der im weiteren Verlauf einsetzenden Brutzeit erzielt werden. Das Vorgehen ist durch eine qualifizierte ÖBB zu begleiten und die Effektivität der Maßnahme zu dokumentieren. Im Falle einer Unwirksamkeit ist die Maßnahme vor Ort artenschutzrechtskonform anzupassen (z.B. Einrichtung entsprechender Baufeldlücken für die Dauer des Brutverlaufes).

2.4.2 V4.2 – Alternativmaßnahme – Vergrümpfung Felderliche durch Schwarzziehen der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit
 Alternativ (auch ergänzend) zu den Maßnahmen V4 und V4.1 kann der Acker (Grünland- / Ruderfläche hiervon ausgenommen) außerhalb der Brutzeit, schwarzgezogen (gepflügt) werden, wenn gewährleistet werden kann, dass der Beginn der Bauarbeiten in den darauffolgenden Wochen erfolgt. Die Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf die Ackerfläche. Ein erneutes Aufkommen einer Vegetationsdecke darf hierbei nicht eintreten. Hierdurch kann ein effektiver temporärer Vergrümpfungseffekt erzielt werden. Das Vorgehen ist durch eine ÖBB zu begleiten und die Effektivität der Maßnahme zu kontrollieren und dokumentieren. Im Falle einer Unwirksamkeit sind die Maßnahmen vor Ort artenschutzrechtskonform anzupassen (z.B. Einrichtung entsprechender Baufeldlücken für die Dauer des Brutverlaufes).

2.5 V5 – bodenbrüterfreundliche Mahd / Aushagerung
 Die erste Mahd hat frühestens ab 1. Juli zu erfolgen. Hierdurch sind Gelegetverluste zu vermeiden. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafweidung mit einem Besatz von max. 10 GVE, nicht vor dem 1. Juli, vorgesehen werden. Auf der Ackerfläche (SO2) ist in den ersten fünf Jahren eine Aushagerung vorzunehmen. Dies ist durch die Entnahme des Mahdguts zu erreichen. Durch die Dominanz von Hochstauden (Brennnessel, etc.) kann es möglich werden, in der Aushagerungsphase den Mahdtermin dem tatsächlichen Vegetationsbestand anzupassen. Besteht in den ersten fünf Jahren die Notwendigkeit, den Mahdtermin im Jahr nach vorne zu verlegen, ist dies unter Einbeziehung der zuständigen uNB zu vollziehen.

IV. Hinweise

1) Bodendenkmale
 Für die Bereiche außerhalb der Bodendenkmale gilt:
 Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenröhren, verfallene Laternen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erkerfenster (Hinweise auf verfallene Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Holzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
 Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
 Aufgefundenen Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2) Vermeidungsmaßnahmen

2.1 V1 – Abfragen von Erhaltungszielen des Schutzgebiets „Kloppiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ durch FFH-Verträglichkeitsprüfung
 Das Vorhaben grenzt an das europäische Vogelschutzgebiet DE 2441-401 „Kloppiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu beurteilen, inwiefern das Vorhaben mit den festgelegten Erhaltungszielen des Schutzgebiets verträglich ist, beziehungsweise inwiefern die Schutzziele und die Erhaltungsziele des potenziell betroffenen VSG-Gebiets durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

2.2 V2 Fachgerechte Betreuung durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)
 Die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist, beziehungsweise inwiefern die Schutzziele und die Erhaltungsziele des potenziell betroffenen VSG-Gebiets durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

2.3 V3 Niedrige Einfassung der Baukörper in den Boden
 Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstand (<= 2m) im mittleren Bereich von SO3, muss diese Fläche gesondert betrachtet werden. Dieser Bereich nimmt eine Fläche von ca. 2 ha innerhalb der Baugrenzen ein. Ein Entweichen von Baukörpern in das Grundwasser ist in diesem Bereich zu vermeiden. Alternativ sollte hierbei die Anlage ober- flächig installiert werden. Generell dürfen verzinkte Rammprofile oder Erdstahlanker nur einbracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farberkennung und Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind ebenfalls nur dann zulässig, wenn diese oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegen. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlstahlsanker bis in die Grundwasserzone eingebracht, kann sich das Zink lösen und ein erheblicher Eintrag ins Grundwasser erfolgen. Hierbei ist im Voraus der Grundwasserflurabstand zu ermitteln.

2.4 V4 Bestimmung von Blendschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrsträgern durch Blendschutzgütern
 Die Photovoltaik-Anlage verursacht Lichtimmissionen, welche zu Blendsstörungen führen können. Die Planflächen angrenzender der Bahnstrecke sind davon betroffen. Aufgrund dessen, ist ein Blendschutzgütern zu erstellen. Falls störende Lichtimmissionen den Bahnbetrieb beeinträchtigen würde, sind Maßnahmen zu ergreifen, sodass eine komplette Sichtunterbrechung zwischen Verkehrsteilnehmer und Blendschleuse gegeben ist. Für eine Sichtunterbrechung darf kein Sichtkontakt zwischen den Moduloberflächen und dem Immissionsort mehr bestehen.

Satzung der Gemeinde Jabel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ (Gemarkung Damerow Flur 2 Flurstücke 19, 23/3, 23/5, 23/7, 24, 25/1, 26/1, 29/4 und 33 (alle Flurstücke teilweise))
 Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Verfahrensvermerke**
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am 29.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ gefasst. Der Beschluss ist am 13.05.2023 durch Abdruck im Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren Nr. 05/2023 sowie auf der Internetseite des Landkreises Seenlandschaft Waren am 27.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung im Bau- und Planungsportal M-V.
 - Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse wurden der Gemeinde durch Schreiben vom mitgeteilt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt.
 - Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Seenlandschaft Waren in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am im Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auslegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagersicheren Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 den
 - Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ am als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.
 Jabel, den

- Siegel Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagersicheren Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 den
 - Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
 - Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
 Jabel, den
- Siegel Bürgermeister
- Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zum semmerfassen der Erklärungen auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden durch Ausgang vom bis an den beiden Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist mit hin am in Kraft getreten.
 Jabel, den
- Siegel Bürgermeister

